

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 13. Oktober 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154), zuletzt geändert am 11. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 63, S. 290–303), beschlossen.

Artikel 1

§ 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden vor dem Wort „,dass“ die Wörter „in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen“ eingefügt.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsfreien Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit bis spätestens 2. November 2020 eingereicht wird, der Leistungsumfang der ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht.“
4. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „zum 22. Oktober“ durch die Wörter „spätestens zum 2. November“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ werden die Wörter „sowie gegebenenfalls der Abgabefrist für die Abschlussarbeit“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 14. Oktober 2020

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin